

Ausfüllhilfe für Antrag Einkaufskarte Rotkreuz-Markt Rotes Kreuz Grieskirchen

Den Antrag mit den geforderten Beilagen reichen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Gemeinde oder bei der Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ein.

Allgemeine Infos und Ausfüllhilfe:

Die Ausstellung einer Einkaufskarte berechtigt zum Einkauf beim „**Rotkreuz-Markt**“ Grieskirchen oder Peuerbach. Pro Haushalt kann nur ein Ausweis ausgestellt werden.

Der Ausweis ist nur gemeinsam mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Lage des **Rotkreuz-Marktes**: 4710 Grieskirchen, Weberzeile 14
4722 Peuerbach, Graben 11

Öffnungszeiten: jeden Dienstag und Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

1. Führen Sie bitte Ihre derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie bitte aber auch an, wenn Sie arbeitslos oder arbeitssuchend sind, im Mutterschutz oder Karenz sind, eine Pension beziehen oder Empfänger einer Leistung aus der Sozialhilfe (bzw. zukünftigen Mindestsicherung) sind.
2. Geben Sie bitte das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen an.
Die Gewährung der Einkaufskarte erfolgt nach bestimmten Einkommensrichtsätzen, die sich auf das monatliche Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beziehen. Auch der Bezug vom AMS-Zahlungen und/oder Unterhalt/Alimente zählt zum Einkommen und ist anzugeben.
Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Familien- und Kinderbeihilfe werden NICHT zum Einkommen gezählt.
Unter besonderen Voraussetzungen können nachgewiesene Schulden bei den Einkaufsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Wenn es sich um Schulden aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. plötzlicher Tod des Ehepartners) handelt, können die monatlichen Rückzahlungen vom monatlichen Einkommen abgezogen werden. Auch Aufwendungen für Alimente können berücksichtigt werden.

Bei Überschreitung der Einkommen kann keine Einkaufskarte gewährt werden: **NEU ab 01. Jänner 2022**

1 Personen-Haushalt: max. € 1.200,00

2 Personen-Haushalt (Ehepartner/Lebensgemeinschaft): max. € 1.700,00

für jedes im Haushalt lebende unterhaltspflichtige Kind weitere € 300,00

3. Folgende Nachweise sind im Original zu erbringen (werden nach der Prüfung retourniert):
 - a. Haushaltsbestätigung über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (beim Gemeindeamt erhältlich)
 - b. Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Anträge können an folgenden Stellen bestätigt werden:

- bei Ihrem Gemeindeamt
- bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Sozialabteilung, Manglbürg 17

4. Es können zwei vertretungsbefugte Personen angegeben werden, die im Auftrag des Einkaufskarteneinhabers im „Sozialmarkt Grieskirchen“ einkaufen dürfen. Diese müssen sich wie der Karteneinhaber beim Einkauf immer mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. **Die Einkaufskarten werden mit einer Befristung lt. Kartenaufdruck ausgestellt und verlieren automatisch mit dem Monatsletzten ihre Gültigkeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit 1 Monat vor Ablauf der Einkaufskarte diese zu verlängern, dazu ist das Einkommen und die Haushaltsangabe neu vorzulegen.**
6. Falschangaben führen zum sofortigen Entzug des Ausweises.

Mit der Ausstellung der Einkaufskarte wird kein, wie auch immer gearteter Anspruch auf irgendeine Leistung zugesichert. Es entsteht auch keinerlei Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung seitens des Einkaufskartenausstellers. Der Rotkreuz-Markt kann jederzeit ohne Vorankündigung vorübergehend oder auch auf Dauer geschlossen werden, wodurch die Einkaufskarten automatisch ihre Gültigkeit verliert.